

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1965	Nummer 119
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	9. 9. 1965	RdErl. d. Innenministers Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder	1240
20310	6. 9. 1965	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	1245
20310	7. 9. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II vom 25. Juni 1965	1245
20511	7. 9. 1965	RdErl. d. Innenministers Auflagen der Justizbehörden in Strafverfahren und in Gnadenverfahren; hier: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei	1245
23234	10. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 1050 — Stahl im Hochbau —	1249
7815	3. 9. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Mitvermessung von Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren	1249

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 9. 1965	Bek. — Öffentliche Sammlung Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands, vertreten durch den Deutschen Caritasverband in Freiburg; Br.	1249
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 9. 1965	Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)	1249

I.

20020

Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1965 —
I C 2 : 17 — 10.141

Anlage Die Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung hat eine vom Ständigen Ausschuß für Geographische Namen erarbeitete Liste der Staatennamen nach dem Stand v. 1. April 1965 herausgegeben, die in der **Anlage** abgedruckt ist.

Ich bitte, in Zukunft nur noch diese Schreibweise zu verwenden.

Mein RdErl. v. 28. 6. 1960 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

Anlage

**Liste der Staatennamen
und ihrer Ableitungen mit den in Deutschland, Österreich und der Schweiz verwendeten Formen
— Stand: 1. 4. 1965 —**

Durch die im folgenden verwendeten Bezeichnungen und durch die Art ihrer Aufführung soll in keiner Weise zum völkerrechtlichen Status eines Staates, eines Gebietes oder deren Regierung und Abgrenzung Stellung genommen werden.

Kurzform	Vollform nach dem offiziellen Gebrauch	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
1 Afghanistan Ägypten s. Vereinigte Arabische Republik	Königreich Afghanistan	afghanisch	Afghane
2 Albanien	Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
3 Algerien	Algerische Demokratische Volksrepublik <i>In Deutschland:</i> Demokratische Volksstaatliche Republik Algerien	algerisch	Algerier
4 Andorra	Andorra	andorranisch	Andorraner
5 Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
6 Äthiopien	Kaiserreich Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier
7 Australien	Commonwealth Australien <i>In Deutschland:</i> Australischer Bund	australisch	Australier
8 Bahrain		bahrainisch	Bahrainer
9 Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
10 Bhutan	Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
11 Birma <i>In der Schweiz:</i> Burma	Birmanische Union <i>In der Schweiz:</i> Burmeseische Union	birmanisch <i>In der Schweiz:</i> burmesisch	Birmane <i>In der Schweiz:</i> Burmese
12 Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch, auch: bolivisch	Bolivianer, auch: Bolivier
13 Brasilien	Vereinigte Staaten von Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
14 Bulgarien Burma s. Birma	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
15 Burundi	Königreich Burundi	burundisch	Burundier
16 Ceylon	Ceylon	ceylonesisch	Ceylonese
17 Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene
18 China China Taiwan	Volksrepublik China Republik China	chinesisch	Chinese

Kurzform	Vollform nach dem offiziellen Gebrauch	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
19 Costa Rica Cypern s. Zypern	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner
20 Dahomey	Republik Dahomey	dahomeyisch, auch: dahomeisch	Dahomeyer, auch: Dahomeer
21 Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
22 Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	deutsch	Deutscher
23 Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
24 Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
25 Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	 der Elfenbeinküste	
26 El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
27 Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne
28 Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose
29 Gabun	<i>In Deutschland:</i> Republik Gabun <i>In der Schweiz:</i> Gabunische Republik <i>In Österreich:</i> Gabon	gabunisch	Gabuner
30 Gambia	Gambia	gambisch	Gambier
31 Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
32 Griechenland	Königreich Griechenland	griechisch	Griechen
Großbritannien s. Vereinigtes Königreich			
33 Guatemala	Republik Guatemala	guatemalteckisch	Guatemalteke
34 Guinea	Republik Guinea	guineisch	Guineer
35 Haiti	Republik Haiti	haitisch, auch: haitianisch	Haitier, auch: Haitianer
Heiliger Stuhl s. Vatikanstadt			
36 Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
37 Indien	Republik Indien	indisch	Inder
38 Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
39 Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker
40 Iran	Kaiserreich Iran	iranisch	Iraner
41 Irland	Irland	irisch	Ire
42 Island	Republik Island	isländisch	Isländer
43 Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli
44 Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
45 Jamaika	Jamaika	jamaikanisch, auch: jamaikisch	Jamaikaner, auch: Jamaiker
46 Japan	Japan	japanisch	Japaner
47 Jemen	Arabische Republik Jemen	jemenitisch	Jemenite
48 Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier
49 Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
50 Kambodscha	Königreich Kambodscha	kambodschanisch	Kambodschaner
51 Kamerun	Bundesrepublik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
52 Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
53 Katar		katarisch	Katarer
54 Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
55 Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch, auch: kolumbisch	Kolumbianer, auch: Kolumbier
56 Kongo (Brazzaville)	Republik Kongo	kongolesisch	Kongolese
57 Kongo (Demokratische Republik), auch: Kongo (Léopoldville)	Demokratische Republik Kongo	kongolesisch	Kongolese

Kurzform	Vollform nach dem offiziellen Gebrauch	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
58 Korea		koreanisch	Koreaner
Nord-Korea	Demokratische Volksrepublik Korea		
Süd-Korea	Republik Korea		
59 Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
60 Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
61 Laos	Königreich Laos	laotisch	Laote
62 Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
63 Liberia	Republik Liberia	liberisch, auch: liberianisch	Liberier, auch: Liberianer
64 Libyen	Königreich Libyen	libysch	Libyer
65 Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
66 Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger
67 Madagaskar	Republik Madagaskar <i>In der Schweiz:</i> Madagassische Republik	madagassisch	Madagasse
68 Malawi	Malawi	malawisch	Malawier
69 Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
70 Mali	Republik Mali	malisch	Malier
71 Malta	Malta	maltesisch	Malteser
72 Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
73 Maskat und Oman	Maskat und Oman	 von Maskat und Oman	
74 Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
75 Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
76 Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
77 Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
78 Nepal	Königreich Nepal	nepalisch, auch: nepalesisch	Nepaler, auch: Nepalese
79 Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
80 Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner
81 Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
82 Niger	Republik Niger	nigrisch, auch: von Niger	Nigrer, auch:
83 Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
84 Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
85 Obervolta	Republik Obervolta	obervoltaisch, auch: von Obervolta	Obervoltaer, auch:
Oman s. Maskat und Oman			
86 Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
87 Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner
88 Panama	Republik Panama	panamaisch <i>In Österreich auch:</i> panamenisch	Panamaer <i>In Österreich auch:</i> Panamene
89 Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer
90 Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
91 Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner
92 Polen	Volksrepublik Polen <i>In Österreich:</i> Polnische Volksrepublik	polnisch	Pole
93 Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
94 Rumänien	Rumänische Volksrepublik	rumänisch	Rumäne
95 Rwanda	Republik Rwanda	rwandisch	Rwander
96 Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
97 San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese
98 Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber

Kurzform	Vollform nach dem offiziellen Gebrauch	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
99 Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede
100 Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
101 Senegal	Republik Senegal	senegalisch, auch: senegalesisch	Senegaler, auch: Senegalese
102 Sierra Leone	Sierra Leone	sierraleonisch, auch: von Sierra Leone	Sierraleoner, auch:
103 Sikkim		sikkimisch	Sikkimer
104 Somalia	Republik Somalia <i>In Österreich:</i> Somalische Republik	somalisch	Somalier
105 Sowjetunion	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
Ukraine ¹⁾	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukrainer
Weißrußland ¹⁾	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse
106 Spanien	Spanischer Staat	spanisch	Spanier
107 Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
108 Sudan	Republik Sudan	sudanesisch, auch: sudanisch	Sudanese, auch: Sudaner
109 Syrien	Arabische Republik Syrien <i>In der Schweiz:</i> Syrische Arabische Republik	syrisch	Syrer, auch: Syrier
110 Tansania	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
111 Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
112 Togo	Republik Togo <i>In der Schweiz:</i> Togolesische Republik	togoisch, auch: togolesisch	Togoer, auch: Togolese
113 Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago	 von Trinidad und Tobago	
114 Tschad	Republik Tschad	tschadisch, auch: von Tschad	Tschader, auch:
115 Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
116 Tunesien	Republik Tunesien <i>In der Schweiz:</i> Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
117 Türkei	Türkische Republik <i>In Deutschland:</i> Republik Türkei	türkisch	Türke
118 Uganda	Uganda	ugandisch	Ugander
Ukraine s. Sowjetunion			
119 Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
120 Uruguay	Republik Ostlich des Uruguay, auch: Republik Uruguay <i>In der Schweiz nur:</i> Republik Uruguay	uruguayisch	Uruguayer
121 Vatikanstadt ²⁾	Staat der Vatikanstadt ²⁾ <i>In Deutschland:</i> Staat Vatikanstadt ²⁾	 der Vatikanstadt	
122 Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
123 Vereinigte Arabische Republik ³⁾	Vereinigte Arabische Republik	 der Vereinigten Arabischen Republik	
124 Vereinigtes Königreich, auch: Großbritannien	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland <i>In der Schweiz:</i> Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite
125 Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner

	Kurzform	Vollform nach dem offiziellen Gebrauch	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
126	Vietnam Nord-Vietnam Süd-Vietnam	Demokratische Republik Vietnam Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese
127	Westsamoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	westsamoaanisch	Westsamoaner
128	Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
129	Zypern <i>In Österreich:</i> Cypern	Republik Zypern <i>In Österreich:</i> Republik Cypern	zyprisch <i>In Österreich:</i> cyprisch	Zyprer <i>In Österreich:</i> Cyprier, auch: Cypriote

¹⁾ als Vollmitglied der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

²⁾ Vom Staat der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden der Heilige Stuhl (Vollform: Heiliger Stuhl, Ableitung: des Heiligen Stuhles).

³⁾ Im allgemeinen Sprachgebrauch wird dafür auch der geographische Begriff Ägypten verwendet.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter;
hier: Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1965 —
II A 2 — 11.01 — 15022 65

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (MBl. NW. S. 160), zuletzt
geändert durch RdErl. v. 5. 8. 1965 (MBl. NW. S. 1084)
— SMBl. NW. 20310 — wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 2.1 werden hinter den Worten „die Landesfeuerwehrschule.“ die Worte „die Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen.“ eingefügt.
2. In Abschnitt II Nr. 3.1 werden der Punkt am Ende des Buchstaben b) durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe c) angefügt:
„c) die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppen V und höher bei der Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen.“
3. In Abschnitt II Nr. 6 Buchstabe b) werden hinter den Worten „der Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf.“ die Worte „der Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen.“ eingefügt.

— MBl. NW. 1965 S. 1245.

20310

**Anderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II
vom 25. Juni 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2561:IV/65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15151:65 —
v. 7. 9. 1965

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Anderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II
vom 25. Juni 1965**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes.

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Abs. 6 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen) sowie Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst.“

2. § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird nachstehender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vollendet der Arbeiter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 54 a, für den der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1965

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 3. 1964 (SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 1245.

20511

**Auflagen der Justizbehörden in Strafverfahren
und im Gnadenverfahren;
hier: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung
bei der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1965 — IV A 2 — 2931

Nachstehend gebe ich die Rundverfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 7. 1965 (4300 — III A. 22) bekannt.

Ich bitte sicherzustellen, daß bei Nichteinhaltung einer Auflage die Justizbehörde, die sie angeordnet hat, unverzüglich unter Angabe der Geschäftsnummer unterrichtet wird.

Der RdErl. v. 1. 8. 1962 (SMBl. NW. 20511) wird aufgehoben.

Anlage

**Auflagen der Justizbehörden in Strafverfahren und in Gnadenverfahren;
hier: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei**

RV d. JM vom 21. Juli 1965 (4300 — III A. 22)

I

Die Auflage, sich regelmäßig bei der Polizei zu melden, kommt im Strafverfahren (§ 116 StPO, § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 26 Abs. 3 StGB, § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 72 Abs. 1 JGG) und im Gnadenverfahren (§ 30 GnO NRW) in Betracht. Der Zweck, der mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei verfolgt wird, kann nur erreicht werden, wenn die Justiz- und die Polizeibehörden bei der Überwachung einer solchen Auflage eng zusammenarbeiten. Bei Auflagen, die eine Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei zum Gegenstand haben, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Die Anordnung der Meldepflicht ist unverzüglich der für den Wohnort des Betroffenen zuständigen Kreispolizeibehörde mitzuteilen. Für die Mitteilung ist der Vordruck 206 (Anlage 1) zu verwenden. Der Vordruck ist sorgfältig auszufüllen.
2. Wird der Inhalt der Auflage nachträglich in einer Weise geändert, die für die Mitwirkung der Polizei bei der Überwachung der Auflage bedeutsam ist, so ist die Kreispolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Kreispolizeibehörde ist ferner unverzüglich zu verständigen, wenn sich die Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei durch die Aufhebung der Anordnung oder auf andere Weise erledigt. Für die Mitteilung ist der Vordruck 207 (Anlage 2) zu verwenden. Von einer Mitteilung kann abgesehen werden, wenn eine befristete Auflage sich durch den Ablauf der Frist erledigt hat.
4. Mitteilungspflichtig ist die Justizbehörde, welche die Anordnung trifft. Die Erfüllung der Mitteilungspflicht ist in den Akten zu vermerken.

II

Die Formblätter Vordrucke 206 und 207 können in der Fassung der Anlagen 1 und 2 von dem Zuchthaus in Rheinbach bezogen werden. Die bisherigen Vordrucke 206 und 207 bitte ich nicht mehr zu verwenden.

III

Die RV vom 5. Juni 1956 (4300 — III A. 22) hebe ich auf.

An die Oberlandesgerichtspräsidenten und an die Generalstaatsanwälte
in Düsseldorf, Hamm und Köln
sowie an die ihnen nachgeordneten Behörden.

Anlage 1

zu der RV d. JM vom 21. 7. 1965 (4300 — III A. 22)

Ort und Tag

Anschrift:

Fernruf:

Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Betr.: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei.

Dem/Der

geb. am in

wohnhaft in

ist nach § aufgegeben worden, sich

— ab sofort — ab bis auf weiteres — bis zum

bei zu melden.

— Eine Ausfertigung — des Anordnungsbeschlusses — der Anordnungsverfügung — ist beigelegt. —

Erfüllt der Betroffene die Meldeverpflichtung nicht, wird um umgehende Mitteilung zu der obigen Geschäfts-Nr. gebeten.

Von der Aufhebung oder einer Änderung der Verpflichtung werden Sie unterrichtet werden. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn sich eine befristete Auflage durch Ablauf der Ihnen mitgeteilten Frist erledigt hat.

Anlage 2

zu der RV d. JM vom 21. 7. 1965 (4300 — III A. 22)

Ort und Tag

Anschrift

Fernruf

Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreibern angeben!

┌

┐

An

└

┘

Betr.: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei.**Bezug:** Schreiben vom

Die Verpflichtung des/der

geb. am in

wohnhaft in

zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei ist — ab sofort — mit Wirkung vom

..... aufgehoben worden.

23234

DIN 1050 — Stahl im Hochbau —

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 9. 1965 —
II B 1 — 2.740 — Nr. 1629 65

Der RdErl. v. 22. 5. 1964 (MBl. NW. S. 817 / SMBl. NW. 23234) wird in Nr. 3 dahingehend berichtigt, daß das Normblatt 1025 Blatt 5 — Warmgewalzte mittelbreite I-Träger (IPE-Reihe) — das Ausgabedatum März 1965 trägt.

— MBl. NW. 1965 S. 1249.

7815

Mitvermessung von Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — VB 4 404 — 1517 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — Z B 2 — 7411 — v. 3. 9. 1965

Ortslagen innerhalb der Flurbereinigungsgebiete brauchen nur dann in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen zu werden, wenn es aus landeskulturellen Gründen geboten ist (§ 1 i. Verb. mit §§ 37, 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes v. 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591). Andererseits besteht aber für sonstige öffentliche Aufgaben, insbesondere für Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz, fast immer ein dringender Bedarf an zuverlässigen Vermessungs- und Katasterunterlagen über derartige Ortslagen. Es ist deshalb aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, die bei der Flurbereinigung anfallenden Neuvermessungsarbeiten soweit wie möglich auch auf die Ortslagen auszudehnen.

Wir bestimmen hierzu folgendes:

1. Die Flurbereinigungsbehörden beziehen alle Ortslagen innerhalb der Flurbereinigungsgebiete in die Flurbereinigungsverfahren ein, soweit es sich mit den Aufgaben der Flurbereinigung vereinbaren läßt. Ortslagen rein städtischen Charakters bleiben grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Um die Flurbereinigungsbehörden von den durch die Zuziehung der Ortslagen anfallenden zusätzlichen Vermessungsarbeiten zu entlasten, sollen diese Vermessungsarbeiten an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vergeben werden.
- 3.1 Die Teilnehmergeinschaften erhalten vom Land Zuschüsse in Form von Pauschsätzen zu den Kosten, die ihnen durch Vermessungsarbeiten entstehen, welche durch die Zuziehung der Ortslagen anfallen.
- 3.2 Berechnungsgrundlage für die Zuschüsse sind die Anzahl der aufgemessenen Gebäudebesitzungen, wobei die Gebäudebesitzungen in der Feldlage mitgerechnet werden, und die Fläche der mitvermessenen unbebauten Flurstücke innerhalb der Ortslage. Unbebaute Flurstücke sind solche, die nicht als Hf- oder Gbf-Flächen im Liegenschaftskataster auszuweisen sind.
- 3.3 Die Pauschsätze betragen 80,— DM je Gebäudebesitzung und 50,— DM je Hektar unbebauter Ortslage.
- 3.4 Die Regierungspräsidenten zahlen die sich hiernach ergebenden Gesamtbeträge an die Teilnehmergeinschaften in halbjährlichen Raten als Abschläge im voraus. Die Abschläge sind nicht eher und nicht höher zu leisten, als die Teilnehmergeinschaften sie für die Vermessung im vorgesehenen Zeitabschnitt benötigen. Die Teilnehmergeinschaften übersenden den Regierungspräsidenten am Ende eines jeden Halbjahres eine von der Flurbereinigungsbehörde nach §§ 78 bis 88 RRO bescheinigte Kostenaufstellung, in der die Anzahl der im abgelaufenen Halbjahr aufgemessenen Gebäudebesitzungen und die Größe der mitvermessenen unbebauten Flächen innerhalb der Ortslage anzugeben sind. Auf Grund dieser Kostenaufstellung werden die Zuschüsse abschließend berechnet und die Ausgaben endgültig gebucht.

4.1 Die Flurbereinigungsbehörden erhalten von den Regierungspräsidenten Zuschüsse zu den Aufwendungen, die ihnen durch die Einbeziehung der Ortslagen in die Flurbereinigungsverfahren (z. B. für Legitimationsführung, Registerarbeiten, Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung von Grundbuch und Liegenschaftskataster, Bearbeitung von Beschwerden usw.) erwachsen.

4.2 Berechnungsgrundlage für die Zuschüsse zu den Verwaltungsmehrkosten sind die Anzahl der aufzumessenden Gebäudebesitzungen und die Fläche der mitvermessenen unbebauten Flurstücke innerhalb der Ortslage.

4.3 Die Pauschsätze betragen 5,— DM je Gebäudebesitzung und 30,— DM je Hektar unbebauter Fläche in der Ortslage.

4.4 Die Zuschüsse werden von den Regierungspräsidenten sofort in einer Summe an die Flurbereinigungsbehörden gezahlt und endgültig verrechnet, auch dann, wenn sich die Arbeiten über mehrere Rechnungsjahre erstrecken.

5. Kurz nach Beginn des Flurbereinigungsverfahrens melden die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung die Anzahl der aufzumessenden Gebäudebesitzungen, die Fläche der unbebauten Grundstücke und die sich nach Nrn. 3 und 4 ergebenden Beträge an die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung. Diese benachrichtigen die Regierungspräsidenten.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und d. Innenministers v. 14. 4. 1958 (SMBl. NW. 7815) außer Kraft.

— MBl. NW. 1965 S. 1249.

II.**Innenminister****Öffentliche Sammlung**

**Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands
vertreten durch den Deutschen Caritasverband
in Freiburg/Br.**

Bek. d. Innenministers v. 7. 9. 1965 — I C 1'24 — 11.17

Der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands, vertreten durch den Deutschen Caritasverband in Freiburg Br., habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 6. Oktober 1965 bis zum 30. April 1966 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 16. Serie 1965/66 mit folgenden Werten und Zuschlägen zulässig:

	Wert:	Zuschlag:	Motiv:
1.	10 Pf	5 Pf	Märchenmarken
2.	15 Pf	5 Pf	"
3.	20 Pf	10 Pf	"
4.	40 Pf	20 Pf	"

— MBl. NW. 1965 S. 1249.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Bekanntmachung
gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz
(PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 9. 1965 — VB 6 — 35—20.1

Mit Nachtragsgenehmigung vom 2. Juli 1965 (V-E 3 — 35—20.1) habe ich die Übertragung der Omnibus-unternehmerin Frau Hilde Conzen, geb. Golembusch, in

Essen aus der Genehmigung vom 30. 11. 1964 für die Einrichtung und den Betrieb eines Interzonen-Linienvverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Düsseldorf nach Berlin West erwachsenden Rechte und Pflichten auf die

Firma Josef F. Conzen
Inh. Hermann Euscher

Essen

Am Handelshof 1 (Allianzhaus)

mit Wirkung vom 1. Februar 1965 gemäß § 2 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) genehmigt.

Die Nachtragsgenehmigung ist Bestandteil der Genehmigung vom 30. November 1964 — V E 3 — 35—20:1 —.

Bezug: Bek. v. 18. 12. 1964 — V E 3 — 35—20:1 (MBL NW. 1965 S. 113)

— MBL NW. 1965 S. 1249.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.